

Wil, 14. Juni 2019 / 2019-100

Protokollauszug

Sitzung vom 5. Juni 2019

11.01 Gemeindeordnung, Wappen, Gebiet: Allgemeines 107/2019

Nachtrag zur Gemeindeordnung / Freigabe zur Vernehmlassung

Sachverhalt

- A) Das Parlament der Stadt Wil hat am 18. Mai 2017 ein neues Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrates verabschiedet. Im Reglement noch nicht geregelt wurden die Pensen der Stadträte/innen. Hierzu wurde die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beauftragt, die aktuellen Pensen in Zusammenarbeit mit externer fachlicher Beratung zu überprüfen und dem Parlamentspräsidium Bericht zu erstatten. Das Parlamentspräsidium unterbreitete in der Folge dem Parlament am 8. November 2018 den Bericht und Antrag zum Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrates (Nachtrag I).
- B) Das Parlament beschloss daraufhin an der Sitzung vom 7. Februar 2019: das Pensum des Stadtpräsidiums bei 100 % zu belassen; die Pensen der weiteren Mitglieder des Stadtrats per 1. Januar 2021 auf 70 % festzusetzen. Ebenfalls erteilte das Parlament – gestützt auf den Bericht und Antrag des Präsidiums - dem Stadtrat den Auftrag, für die Durchführung der Wahl des Stadtpräsidiums und der Wahl der Vorsteherin Departement Bildung und Sport, dem Parlament eine angepasste Version der Gemeindeordnung vorzulegen.
- C) Der Ausgang der Möglichkeit zur Änderung des aktuellen Wahlverfahrens der Stadtratsmitglieder sowie des Stadtpräsidiums ist die Motion eines Kantonsratsmitglieds des Kanton St.Gallen betreffend «Wahlsystem der Stadt St.Gallen respektieren» vom 29. November 2016 im Kantonsrat. Diese verlangte, dass die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten wieder aus der Mitte des Rates im Sinne des gestrichenen Art. 108 Bst. b altes Gemeindegesetz (aGG) erfolgen kann.

Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragte am 27. Februar 2017 dem Kantonsrat, nicht auf die Motion einzutreten. Mit der neuen Regelung in Art. 64 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010), welche die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Rats nicht mehr vorsieht, seien einige Schwachpunkte des Wahlverfahrens behoben worden:

- *«Es ist nicht mehr möglich, dass eine Person zwar als Präsidentin oder Präsident gewählt wird, aber als Ratsmitglied das absolute Mehr nicht erreicht oder als überzählig ausscheidet und deshalb das Präsidium nicht antreten kann.*
- *Die Aufhebung des Erfordernisses zur «Doppelwahl» verbessert die Verständlichkeit des Wahlverfahrens.*
- *Bei einer Ersatzwahl für das Präsidium während der Amtsdauer ist nur die Wahl für das Präsidium durchzuführen, nicht auch noch für ein Mitglied des Stadtrates.*
- *In einem zweiten Wahlgang kann jede Person als Präsidentin oder Präsident (auch neue Kandidaten) gewählt werden, auch wenn der Rat im ersten Wahlgang schon vollzählig gewählt wurde.*
- *Personen, die nur das Amt der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten anstreben, sind nicht gezwungen, auch für ein anderes Amt zu kandidieren, das sie gar nicht ausüben wollen.»*

D) Der Kantonsrat ist am 24. April 2017 dennoch auf die Motion eingetreten. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) wurde dann der überwiesenen Motion Rechnung getragen. Das neue Gesetz wurde am 19. September 2018 durch den Kantonsrat erlassen und unterstand vom 9. Oktober 2018 bis 19. November 2018 dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen wurde. Es trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erwägungen

1. Der parlamentarische Auftrag an den Stadtrat beinhaltet die folgenden Neuerungen und hat eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung zur Folge.

Keine separate Wahl der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Departements Bildung und Sport
Gemäss heute gültiger Gemeindeordnung (Art. 4, Abs. 1, lit. c) wird die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung durch die Bürgerschaft mit separater Wahl in das Amt gewählt. Eine zusätzliche Wahl in den Stadtrat ist nicht erforderlich. Das Parlament kam zum Schluss, dass sich eine separate Wahl der Vorsteherin des Departements Bildung und Sport aufgrund des neuen Pensums vom 70% nicht mehr rechtfertigen lasse. Mit 70% übe sie dasselbe Pensum wie die übrigen Stadtratsmitglieder aus. Mit einer Gleichstellung sämtlicher Stadtratspensen soll deshalb auch das Wahlverfahren entsprechend angepasst werden.

Wahl des Stadtpräsidiums aus der Mitte des Stadtrats

Gemäss den derzeitigen Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 4, Abs. 1, lit. b) wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident durch die Bürgerschaft mit separater Wahl in das Amt

gewählt. Eine zusätzliche Wahl in den Stadtrat ist nicht erforderlich. Neu soll das Stadtpräsidium aus der Mitte des Stadtrats gewählt werden. Die Stimmberechtigten müssen die oder den gewünschten Kandidierenden als Stadtratsmitglied sowie ins Stadtpräsidium wählen. Als Vorteil für diesen Wahlmodus, wie es auch der vorliegende Nachtrag I zur Gemeindeordnung vorsieht, wird genannt, dass sich die Hürde – insbesondere für bisherige Stadträte – reduzieren würde, sich für das Amt des Stadtpräsidiums aufstellen zu lassen.

2. Auf dieser Basis wurde der Nachtrag I zur Gemeindeordnung ausgearbeitet. Gemäss Art. 6 lit. a Gemeindeordnung, untersteht die Genehmigung des Nachtrags I der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments besagt in Art. 54 Abs. 3 dass Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, zweimal beraten werden.
3. Damit die Verhältnisse für die kommenden Exekutivwahlen klar sind, ist die Volksabstimmung spätestens im Frühjahr 2020 durchzuführen. Der Nachtrag soll anschliessend per 1. Januar 2021 in Kraft treten.
4. Vor Verabschiedung eines entsprechenden Berichts und Antrags an das Stadtparlament sollen die Parteien, die Quartiervereine sowie weitere Vereine und Interessengemeinschaften zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der Entwurf des Nachtrags ist zudem auf der städtischen Website aufzuschalten, dass sämtliche Interessierte an der Vernehmlassung teilnehmen können.

Beschluss

1. Dem Nachtrag I zur Gemeindeordnung wird in 1. Lesung zugestimmt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, über den Nachtrag I zur Gemeindeordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Information an (durch Protokollauszug)

- Alle Mitglieder des Stadtrats
- Stadtkanzlei